KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT



ZVV - öSi Datum: 21.07.2021 M/Ti/VP/Bu

06.07.2021

Niederschrift

Mobiles Arbeiten im Klinikum Ingolstadt

I. Vortrag der Geschäftsleitung:

<u>Ausgangslage:</u>

Das Klinikum Ingolstadt hat im Oktober 2019 eine Betriebsvereinbarung zum Mobilen Arbeiten geregelt und setzt diese erfolgreich im Betrieb um. Demnach können alle Beschäftigten am Mobilen Arbeiten mit 20 % ihrer durchschnittlichen individuellen Jahresarbeitszeit teilnehmen, sofern dies mit der jeweiligen Aufgabe vereinbar ist und betriebliche Anforderungen dem nicht entgegenstehen. Die Teilnahme am Mobilen Arbeiten ist für beide - Arbeitgeber und Beschäftigten - freiwillig, es besteht weder eine Verpflichtung noch ein Rechtanspruch zum Mobilen Arbeiten. Details zur Aufgabenerledigung im Mobilen Arbeiten werden einvernehmlich zwischen dem Beschäftigten und dem Vorgesetzten abgestimmt.

Im April 2020 wurde in Verbindung mit der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie die Betriebsvereinbarung Pandemie geschlossen, diese erweiterte die bestehende Betriebsvereinbarung zum Mobilen Arbeiten, sodass Anträge zum Mobilen Arbeiten wohlwollend und unter Berücksichtigung der Erfordernisse im Kontext der betrieblichen Situation weitgehende Öffnungen von mehr 20 % bis zur vollständigen Abdeckung der Arbeitszeit nach Prüfung gewährte.

Mit der Sars-CoV-2-Arbeitschutzverordnung (Corona-ArbSchV) folgte vom 21.01.2021 bis 30.06.2021 auf Betriebsebene eine Ergänzungsvereinbarung der Betriebsvereinbarung zum Mobilen Arbeiten, um die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten durch Kontaktreduzierung in Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis zu schützen und den Beschäftigten im Fall von Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Entwicklung des Mobilen Arbeitens im Klinikum Ingolstadt:

a) Arbeitsplätze für mobiles Arbeiten

A 1 to 100 and	Jan 21		Jun 21	
Arbeitsplätze für mobiles Arbeiten	234	%	236	%
davon Büroarbeitsplätze	179	76,50%	180	76,27%
davon teilweise Büroarbeitsplätze	55	23,50%	56	23,73%
Genehmigung mobiles Arbeiten	234	%	236	%
beantragt	145	61,97%	148	62,71%
nicht beantragt	89	38,03%	88	37,29%

b) Nutzung von mobilem Arbeiten

Berufsgruppe	Anzahl MA	Ø Mobile Arbeitstage pro Monat		
		04-12/2020	01-06/2021	
Ärztlicher Dienst	8	1,9	1,5	
Funktionsdienst	5	3,9	1,3	
Med. techn. Dienst	14	0,4	6,1	
Pflegedienst	9	1,4	0,8	
Sonderdienst	8	2,5	5,8	
Techn. Dienst	8	1,7	5,9	
Verwaltungsdienst	132	2,0	3,7	
Summe	184	1,5	4,2	

Personalpolitische Aspekte:

Mit Inkrafttreten der neuen Sars-CoV-2-Arbeitschutzverordnung (Corona-ArbSchV) zum 01.07.2021 enden zugleich sämtliche vorhergehende Verpflichtungen insbesondere auch die Homeoffice-Verpflichtung nach § 28b Absatz 7 IfSG. Die neue Sars-CoV-2-Arbeitschutzverordnung (Corona-ArbSchV) gilt bis vorerst 10.09.2021 in allerdings deutlich abgemilderter Form, hinsichtlich der Corona-Maßnahmen.

Die Erfahrungen aus dem Mobilen Arbeiten in den letzten Monaten nutzen wir, um auf der betrieblichen Ebene entsprechende Anpassungen der Betriebsvereinbarung zum Mobilen Arbeiten vorzunehmen.

Die laufende Generalsanierung und die damit einhergehenden Engpassphasen an betrieblichen Arbeitsplätzen, als auch der Digitalisierungsgrad der jeweiligen Bereiche und Abteilungen, beziehen wir in diese Anpassungsmöglichkeiten mit ein.

Schließlich spielt das Thema in der öffentlichen Diskussion eine so zentrale Rolle, dass das Klinikum als Arbeitgeber eine Vorreiterrolle spielen sollte.

II. Antrag der Geschäftsleitung

Die Zweckverbandsversammlung möge zur Kenntnis nehmen:

Mobiles Arbeiten wird im Klinikum weiterhin umgesetzt werden. Die Anpassungen der Betriebsvereinbarung zum Mobilen Arbeiten soll im Laufe des Jahres 2021 betrieblich verständigt und in einer neuen Betriebsvereinbarung vereinbart werden.

Dr. Andreas Tiete, MBA Geschäftsleiter